

**KO Daniel Allgäuer**

Frau Landesrätin  
Katharina Wiesflecker  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 27. April 2017

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –  
Bezug von Sozialhilfe**

Sehr geehrte Frau Landesrätin!

Vor kurzem war den Medien zu entnehmen, dass sich ein Bosnier vor Gericht zu verantworten hatte, weil ihm seitens der Staatsanwaltschaft vorgeworfen wurde, zwischen 2010 und 2011 25.000 (!) Euro an Sozialhilfe zu Unrecht bezogen zu haben. Der Angeklagte wurde im Zweifel freigesprochen, was zu akzeptieren ist.

Es stellt sich allerdings schon die Frage, wie der hohe Betrag an Sozialhilfe zustande gekommen ist. Laut der zuständigen Bezirkshauptmannschaft habe man Medieninformationen zufolge dem damals arbeitslosen Ausländer Wohnungsmiete, Lebenshaltungskosten, Kosten für Krankenbehandlung und einen Deutschkurs bezahlt. Die Sozialleistungen seien jeweils nur für wenige Monate befristet gewesen, um deren Verlängerung habe immer wieder neu angesucht werden müssen.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang an Sie, als für Soziales zuständiges Regierungsmitglied, nachfolgende

## **A N F R A G E**

zu richten:

1. In welchem Zeitraum und in welcher Höhe hat der Betroffene tatsächlich Sozialhilfe bezogen?
2. Wie viel davon für Wohnungsmiete?
3. Wie viel davon für Lebenshaltungskosten?
4. Wie viel davon für Kosten für eine Krankenbehandlung?

5. Wie viel für die Absolvierung von Kursen?
6. Wie oft wurde um Verlängerung angesucht und wie erfolgte jeweils die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Bedürftigkeit?
7. Wie viele Fälle von erwiesenem Sozialbetrug sind in den letzten zehn Jahre zutage getreten?
8. Wie hoch schätzen Sie die „Dunkelziffer“ ein?
9. Wurden in erwiesenen Fällen von Sozialbetrug die ausbezahlten Beträge jeweils zurückgefordert? Wenn nein, warum nicht?
10. Welche konkreten Kontrollmechanismen hat das Land Vorarlberg, um Sozialmissbrauch bestmöglichst zu verhindern?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

KO Daniel Allgäuer

Herrn Klubobmann  
LAbg. Daniel Allgäuer  
FPÖ Landtagsklub  
Im Hause

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 18.05.2017

Betreff: Landtagsanfrage betreffend „Bezug von Sozialhilfe“

Sehr geehrter Herr Klubobmann Allgäuer!

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworte ich wie folgt:

***Zu Frage 1.: In welchem Zeitraum und in welcher Höhe hat der Betroffene tatsächlich Sozialhilfe bezogen?***

***Zu Frage 2.: Wie viel davon für Wohnungsmiete?***

***Zu Frage 3.: Wie viel davon für Lebenshaltungskosten?***

***Zu Frage 4.: Wie viel davon für Kosten für eine Krankenbehandlung?***

***Zu Frage 5.: Wie viel für die Absolvierung von Kursen?***

***Zu Frage 6.: Wie oft wurde um Verlängerung angesucht und wie erfolgte jeweils die Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der tatsächlichen Bedürftigkeit?***

Zu den Fragen 1. bis 6. wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung verpflichtet ist, den Schutz und die Geheimhaltungsinteressen Betroffener zu garantieren, weshalb die Fragen 1. bis 6. aus Gründen des Datenschutzes nicht beantwortet werden können.

***Zu Frage 7.: Wie viele Fälle von erwiesenem Sozialbetrug sind in den letzten zehn Jahren zutage getreten?***

Grundsätzlich wird bei begründetem Verdacht auf ungerechtfertigten Bezug einer Mindestsicherungsleistung (Verdacht auf „Sozialbetrug“) die Staatsanwaltschaft eingeschaltet. Nach Einschätzung der Mindestsicherungsbehörde gibt es pro Jahr ca. 5-10 Fälle, in denen eine Verurteilung nach § 146 StGB erfolgt.

***Zu Frage 8.: Wie hoch schätzen Sie die „Dunkelziffer“ ein?***

Eine Dunkelziffer kann seitens der Fachabteilung nicht seriös eingeschätzt werden, da sobald begründete Zweifel bestehen entsprechende Ermittlungen eingeleitet werden.

***Zu Frage 9.: Wurden in erwiesenen Fällen von Sozialbetrug die ausbezahlten Beträge jeweils zurückgefordert? Wenn nein, warum nicht?***

„In erwiesenen Fällen von Sozialbetrug“ werden die zu Unrecht ausbezahlten Mindestsicherungsleistungen jedenfalls von der Behörde zurückgefordert.

***Zu Frage 10.: Welche konkreten Kontrollmechanismen hat das Land Vorarlberg, um Sozialmissbrauch bestmöglichst zu verhindern?***

Um Sozialmissbrauch zu verhindern, hat die Mindestsicherungsbehörde die Möglichkeit Erhebungen von sich aus einzuleiten und zur Einkommens- sowie Vermögenssituation im Einzelfall diverse Abfragen schriftlich und in EDV-Systemen vorzunehmen. Im Besonderen sind dies Abfragen über das Zentrale Melderegister (ZMR), das Wohnbeihilfe- und das AMS-Portal sowie beim Grundbuchsregister. Ganz wesentlich sind die automatisierten, täglichen Rückmeldungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zu jenen Fällen, in denen die Mindestsicherungsbehörde den „Vormerkhaken“ gesetzt hat (d.h. bei begründeten Zweifeln bzw. vorliegendem Verdacht). Weiters ist in jedem Bezirk ein Erhebungsorgan eingerichtet, das im Auftrag der Mindestsicherungsbehörde vor Ort (Hausbesuche) Sachverhalte ermittelt und der Behörde anschließend einen Bericht erstattet (z.B. Angaben über die Größe und Zustand der Wohnung, Anzahl der Haushaltsmitglieder, vorhandene Möbel, Einrichtung etc.).

Trotz sorgfältiger Prüfung der Anträge auf Gewährung von Mindestsicherung und Ausschöpfung von Abfragemöglichkeiten in diversen Datenbanken können Fälle von Sozialmissbrauch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Mindestsicherungsbehörden sind daher auch auf entsprechende Mitteilungen angewiesen und gehen sie diesen auch mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nach.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrätin Katharina Wiesflecker